

Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein mC für Brustkrebshilfe e.V.". Er hat seinen Sitz in 51588 Nürnberg. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, Brustkrebserkrankten sowie deren Angehörigen und Interessierten Hilfestellung in Anbetracht der Erkrankung zu geben. Hierzu zählt u. a. der Erfahrungsaustausch Betroffener im Hinblick auf die durch die Erkrankung bedingten Probleme, wie medizinischer und kosmetischer Fragen, Hilfe bei behördlichen Fragen, Umgang mit der Erkrankung und seelische Stabilisierung. Hierbei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Schwerpunktmäßig sollen u. a. Fachvorträge stattfinden, Schminkkurse, Perückenbörse, Tanzabende, Entspannungsübungen, Bastel-Workshops sowie weitere, der Rekonvaleszenz dienende Veranstaltungen durch den Verein angeboten werden.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann wegen besonderer Verdienste für den Verein erfolgen. Sie wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

3. Der Vorstand ist berechtigt, den Antrag zur Aufnahme abzulehnen. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

4. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Das neue Mitglied ist schriftlich über die Aufnahme zu unterrichten.

§ 7 Beitrag

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Neue aufgenommene Mitglieder zahlen im Jahr der Aufnahme den vollen Jahresbeitrag.

2. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag ist spätestens bis zum dritten Werktag im Oktober eines jeden Jahres fällig.

3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt und können nach zweimaliger erfolgloser Mahnung nach § 9 ausgeschlossen werden.

4. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Austritt

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September per Brief oder per E-Mail mitgeteilt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Löschung des Vereins

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 10 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens $\frac{2}{3}$ anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
- c) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung.

2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.

4. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

5. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

C. Organe des Vereins

§ 11 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zusammen. Je ein Vorstandsmitglied vertritt den gesamten Verein.

Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist das andere Mitglied des Vorstands befugt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dessen Aufgaben mit zu übernehmen.

§ 12 Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies unter Angabe von Gründen verlangt.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und alle Mitglieder anwesend ist.

3. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 13 Kassenwart

1. Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.

2. Der Kassenwart wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

3. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnungen den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

4. Bei Bedarf kann das Amt des Kassenwarts aus dem Verein ausgelagert und extern vergeben werden.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich (per Brief oder - soweit vorhanden - per E-Mail) durch ein Vorstandsmitglied mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
2. Beschlüsse sowie eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn die Beschlüsse sowie Satzungsänderungen ordnungsgemäß bei der Einladung zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgeschlagen worden sind.
3. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
4. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen diese $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder beantragen.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Geschäftsführer oder den jeweils zu Benennenden aufzunehmen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{10}$ aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 17 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 18 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen, insbesondere zur Organisation von Veranstaltungen und deren Durchführung.

D. Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenem Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der erste Vorsitzende, der Kassenwart und der Geschäftsführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nümbrecht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3. Der vertretungsberechtigte Vorstand hat die Auflösung des Vereins bei dem Vereinsregister des Amtsgerichts in Siegburg anzumelden.

§ 20 Datenschutz

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten ausschließlich unter Beachtung geltender Datenschutzvorschriften.

2. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

3. Folgende Daten sind betroffen: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail - Anschrift, Bankverbindung für Lastschrifteinzug.

4. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung.

Nümbrecht, den 21.06.2022